



Walsrode, 13.03.2023

Pressemitteilung

Aufstellen von nichtamtlichen Hinweisschildern im Rahmen des LEADER-Projektes „Hinweisschilder im Verkehrsleitsystem der Vogelparkregion“

Die Stadt Walsrode hat eine Richtlinie über die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern im Rahmen des Verkehrsleitsystems verabschiedet, um eine einheitliche Beschilderung in den Kommunen Bad Fallingbommel und Walsrode umzusetzen.

Es wird angestrebt, das Aufstellen bzw. den Austausch der vorhandenen Schilder im Rahmen des LEADER-Projektes „Hinweisschilder im Verkehrsleitsystem der Vogelparkregion“ fördern zu lassen. Sollte eine Fördermöglichkeit bestehen, würden im Falle einer Erstananschaffung bzw. eines Austausches der vorhandenen, nicht der Richtlinie entsprechenden, Hinweisschilder keine Kosten für die Beschaffung und Erstanbringung der neuen Schilder entstehen.

Für die Prüfung einer Fördermöglichkeit muss zunächst der Bedarf festgestellt werden. Da das LEADER-Projekt nach Möglichkeit noch in diesem Jahr umgesetzt werden soll, ist die kurzfristige Bedarfsermittlung notwendig. Bedarfe, die nach Beginn der Fördermaßnahme festgestellt oder angemeldet werden, können nicht mehr gefördert werden. Die Beschaffung und Anbringung der nichtamtlichen Hinweisschilder müsste in diesem Fall auf eigene Kosten erfolgen.

Entsprechend der oben genannten Richtlinie ist das Anbringen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung nur innerhalb der Ortsdurchfahrten und nur für

- a) öffentliche Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport,
- b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten,
- c) Gastronomische Betriebe mit mehr als 20 Sitzplätzen.
- d) Dorfcafés mit mehr als 10 Sitzplätzen und landwirtschaftliche Betriebe mit Ab-Hof- bzw. Ab-Feld-Verkauf durch Personal

erlaubt.

Die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie können im Internet unter www.stadt-walsrode.de eingesehen werden.

Falls Interesse an einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung und einer Förderung im Rahmen des LEADER-Projektes besteht, gibt es die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag bei der Stadt Walsrode zu stellen. Das Antragsformular steht im Internet unter www.stadt-walsrode.de zur Verfügung.

Die Stadt Walsrode bittet alle Interessierten, das Antragsformular bis zum 31.03.2023 bei der Stadt Walsrode einzureichen.

Ansprechpartnerin für Fragen und Hinweise zur Anbringung der nichtamtlichen Hinweisbeschilderung ist seitens der Abteilung, Sicherheit, Ordnung und Verkehr Frau Siemers, Tel. 05161/977-237, Email u.siemers@walsrode.de .

Für Fragen zur Förderung im Rahmen des LEADER-Projektes steht Frau Trumann unter der Telefonnummer 05161/977-116, Email s.trumann@walsrode.de zur Verfügung.

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
Spöring

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen nichtamtlicher Hinweis- schilder

Datum

Anschrift

Stadt Walsrode
Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr
z.Hd. Frau Siemers
Lange Straße 22
29664 Walsrode

Anschrift des Antragstellers

Telefon

05161/977-237

Email

u.siemers@walsrode.de

E-Mail

Telefon

Telefax

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage gemäß Ziffer 8 der Richtlinie der Stadt Walsrode über die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern im Rahmen des Verkehrsleitsystems (innerörtliche Hinweisbeschilderung) die Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen folgender Hinweisschilder:

Bezeichnung: _____

(Namen der öffentlichen Einrichtung oder des Betriebes. Firmenlogo oder Piktogramm ist nicht zugelassen.
Maße max. 800 mm Breite x 150 mm Höhe.)

<input type="checkbox"/>	Farbe rot für Kultur, Bildung, Freizeit und Sport:	Anzahl:
<input type="checkbox"/>	Farbe grün für Unterkünfte und Gastronomie	Anzahl :
<input type="checkbox"/>	Farbe blau für Dorfcafés und landwirtschaftliche Betriebe mit touristischem Bezug:	Anzahl :

Standort der/des Schilder/Schildes:

Straße (genaue Angaben z.B.: vor Haus-Nr., in Höhe, gegenüber, von-bis, Entfernungsangaben) – ggfs. Lageplan beifügen –

Hinweis: Für öffentliche Einrichtungen und Betriebe, deren Betriebsstätten direkt an Bundesstraßen, Landstraßen oder Kreisstraßen angrenzen, wird keine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Antragsteller

Auszug aus: Richtlinie der Stadt Walsrode über die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern im Rahmen des Verkehrsleitsystems (nichtamtliche Hinweisbeschilderung)

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, soweit noch keine Beschilderung im Rahmen eines anderen nichtamtlichen Beschilderungskonzeptes der Stadt Walsrode erfolgt ist. Das Aufstellen von Hinweisschildern im Rahmen mehrerer städtischer nichtamtlicher Beschilderungskonzepte wird nicht genehmigt.

Für die nichtamtlichen Hinweisschilder ist eine einheitliche rechteckige Form vorgeschrieben. Sie enthalten als Aufschrift nur den Namen der öffentlichen Einrichtung oder des Betriebes. Das Verwenden eigener Logos oder von Piktogrammen ist nicht zugelassen.

- Maße: maximal 800 mm Breite x 150 mm Höhe
- Farbe: Kultur, Bildung, Freizeit oder Sport: rot (RAL 3003)
Unterkünfte und Gastronomie: grün (RAL 6029)
- Dorcafés und landwirtschaftliche Betriebe mit touristischem Bezug blau (RAL 5017)
- Schrift: einzeilig – maximal 140 mm –
in einheitlicher Schriftform
- Ausführung: Hohlkastenprofil
teilreflektierend
Grund mit Folie belegt
(RAL 3003 oder RAL 6029 oder RAL 5017)
und Schrift weiß reflektierend
ein- oder doppelseitig.

Eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen der nichtamtlichen Hinweisbeschilderung wird nur innerhalb der Ortsdurchfahrten erteilt für

- a) öffentliche Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport,
- b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten,
- c) Gastronomische Betriebe mit mehr als 20 Sitzplätzen.
- d) Dorcafés mit mehr als 10 Sitzplätzen und landwirtschaftliche Betriebe mit Ab-Hof- bzw. Ab-Feld-Verkauf durch Personal

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von bis zu drei nichtamtlichen Hinweisschildern erteilt werden.

Für öffentliche Einrichtungen und Betriebe, deren Betriebsstätten direkt an Bundesstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen angrenzen, wird keine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung erteilt.

In der Innenstadt von Walsrode sowie in der Ortsmitte der Ortschaft Bomlitz wird für das Aufstellen einer nichtamtlichen Beschilderung keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist unter Angabe des gewünschten Standortes für die nichtamtliche Beschilderung schriftlich bei der Stadt Walsrode zu stellen. Soweit die Stadt Walsrode nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, beteiligt sie die zuständigen Straßenbaulastträger/innen und erteilt die Sondernutzungserlaubnis nur mit deren Zustimmung.

Im Rahmen der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere folgendes geregelt:

- a) Festlegung des genauen Standortes der nichtamtlichen Beschilderung durch die Stadt Walsrode,
- b) Beschaffung, Aufstellen, Unterhaltung und Abbau der Beschilderung auf eigene Kosten durch die Berechtigten nach den Vorgaben der Stadt Walsrode,
- c) Kosten, die während der Ausübung der Sondernutzung durch Beschädigung der Hinweisbeschilderung (z. B. durch Unfälle oder Vandalismus) entstehen, gehen zulasten der Berechtigten,
- d) Freistellen der Stadt Walsrode von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung geltend gemacht werden,
- e) Verpflichtung der Berechtigten, jeden Inhaberwechsel oder die Einstellung der begünstigten öffentlichen Einrichtungen oder Betriebe bei der Stadt Walsrode anzuzeigen,
- f) Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungskostenentscheidung erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungskostensatzung der Stadt Walsrode in Verbindung mit dem geltenden Kostentarif.

Die Richtlinie kann im Internet unter der Adresse www.stadt-walsrode.de eingesehen werden.

Richtlinie der Stadt Walsrode
über die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern
im Rahmen des Verkehrsleitsystems (innerörtliche
Hinweisbeschilderung)

1. Die Anordnung einer amtlichen Hinweisbeschilderung nach Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Anordnung der Richtzeichen zum Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele (Zeichen 386.1 StVO, 386.2 StVO und 386.3 StVO) sowie zum Hinweis auf Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung (Zeichen 432 StVO), durch die untere Straßenverkehrsbehörde hat Vorrang gegenüber der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung.
2. Sind die Voraussetzungen für das Aufstellen einer amtlichen Beschilderung erfüllt, sind Anträge auf Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis zum zusätzlichen Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) abzulehnen.
3. Sind die Voraussetzungen für das Aufstellen einer amtlichen Beschilderung nicht gegeben, entscheidet die Stadt Walsrode nach den Vorschriften des FStrG und des NStrG unter Einbeziehung dieser Richtlinie über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung.
4. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, soweit noch keine Beschilderung im Rahmen eines anderen nichtamtlichen Beschilderungskonzeptes der Stadt Walsrode erfolgt ist. Das Aufstellen von Hinweisschildern im Rahmen mehrerer städtischer nichtamtlicher Beschilderungskonzepte wird nicht genehmigt.

5. Für die nichtamtlichen Hinweisschilder ist eine einheitliche rechteckige Form vorgeschrieben. Sie enthalten als Aufschrift nur den Namen der öffentlichen Einrichtung oder des Betriebes. Das Verwenden eigener Logos oder von Piktogrammen ist nicht zugelassen.

- Maße: maximal 800 mm Breite x 150 mm Höhe
- Farbe: Kultur, Bildung, Freizeit oder Sport: rot (RAL 3003)
Unterkünfte und Gastronomie: grün (RAL 6029)
- Dorfcafés und landwirtschaftliche Betriebe mit touristischem Bezug blau (RAL 5017)
- Schrift: einzeilig – maximal 140 mm –
in einheitlicher Schriftform
- Ausführung: Hohlkastenprofil
teilreflektierend
Grund mit Folie belegt
(RAL 3003 oder RAL 6029 oder RAL 5017)
und Schrift weiß reflektierend
ein- oder doppelseitig.

6. Eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen der nichtamtlichen Hinweisbeschilderung wird nur innerhalb der Ortsdurchfahrten erteilt für

- a) öffentliche Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport,
- b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten,
- c) Gastronomische Betriebe mit mehr als 20 Sitzplätzen.
- d) Dorfcafés mit mehr als 10 Sitzplätzen und landwirtschaftliche Betriebe mit Ab-Hof- bzw. Ab-Feld-Verkauf durch Personal

7. Die unter Ziffer 6 genannten öffentlichen Einrichtungen und Betriebe sollen grundsätzlich die Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines nichtamtlichen Hinweisschildes erhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von bis zu drei nichtamtlichen Hinweisschildern erteilt werden.

Für öffentliche Einrichtungen und Betriebe, deren Betriebsstätten direkt an Bundesstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen angrenzen, wird keine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung erteilt.

In der Innenstadt von Walsrode sowie in der Ortsmitte der Ortschaft Bomlitz wird für das Aufstellen einer nichtamtlichen Beschilderung keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Die Innenstadt von Walsrode im Sinne dieser Richtlinie (siehe **Anlage 1**) umfasst folgende Straßen:

- a) die Verdener Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Hermann-Löns-Straße/Neue Straße/Lange Straße und in die Robert-Koch-Straße),
- b) die Hermann-Löns-Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Verdener Straße/Lange Straße/Neue Straße sowie in die Oskar-Wolff-Straße),
- c) die Neue Straße (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Hermann-Löns-Straße/Verdener Straße/Lange Straße und in die Bergstraße),
- d) die Bergstraße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße/Neue Straße sowie in die Wiesenstraße),
- e) die Moorstraße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Neue Straße/Bergstraße und in die Brückstraße),
- f) die Winkelgasse (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße und in die Wiesenstraße),
- g) die Schmersahlstraße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße und in die Wiesenstraße),
- h) die Poststraße (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße und in die Sunderstraße/Wiesenstraße),
- i) die Straße Kleiner Graben (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße und in die Poststraße),
- j) die Brückstraße (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße/Kirchplatz und in die Quintusstraße),
- k) die Straße Am Kloster (Gesamtstrecke zwischen dem Kirchplatz (Poller) und die Einmündung in die Hannoversche Straße),
- l) die Hannoversche Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße/Kirchplatz und in die Saarstraße),
- m) die Lange Straße (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in den Kirchplatz und in die Verdener Straße/Neue Straße/Hermann-Löns-Straße),

- n) die Straße Worth (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in die Moorstraße),
- o) den Kastendieckweg (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in die Robert-Koch-Straße),
- p) den Hinrich-Wilhelm-Kopf-Weg (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in den Kastendieckweg),
- q) die Straße Großer Graben (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in die Moorstraße),
- r) die Straße Gartengang (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in die Robert-Koch-Straße).

Die Ortsmitte der Ortschaft Bomlitz im Sinne dieser Richtlinie (siehe **Anlage 2**) umfasst folgende Straßen:

- a) die August-Wolff-Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße /Fallingbosteler Straße bis zur Bahnhofstraße)
 - b) die Bahnhofstraße (Teilstrecke ab Einmündung August-Wolff-Straße bis zur Walsroder Straße)
8. Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist unter Angabe des gewünschten Standortes für die nichtamtliche Beschilderung schriftlich bei der Stadt Walsrode zu stellen. Soweit die Stadt Walsrode nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, beteiligt sie die zuständigen Straßenbaulastträger/innen und erteilt die Sondernutzungserlaubnis nur mit deren Zustimmung.
9. Im Rahmen der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere folgendes geregelt:
- a) Festlegung des genauen Standortes der nichtamtlichen Beschilderung durch die Stadt Walsrode,
 - b) Beschaffung, Aufstellen, Unterhaltung und Abbau der Beschilderung auf eigene Kosten durch die Berechtigten nach den Vorgaben der Stadt Walsrode,
 - c) Kosten, die während der Ausübung der Sondernutzung durch Beschädigung der Hinweisbeschilderung (z. B. durch Unfälle oder Vandalismus) entstehen, gehen zulasten der Berechtigten,

- d) Freistellen der Stadt Walsrode von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung geltend gemacht werden,
- e) Verpflichtung der Berechtigten, jeden Inhaberwechsel oder die Einstellung der begünstigten öffentlichen Einrichtungen oder Betriebe bei der Stadt Walsrode anzuzeigen,
- f) Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungskostenentscheidung erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungskostensatzung der Stadt Walsrode in Verbindung mit dem geltenden Kostentarif.

10. Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie leitet die Stadt Walsrode Verwaltungsverfahren ein, nicht genehmigte nichtamtliche Hinweisbeschilderungen, die nicht diesen Richtlinien entsprechen, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

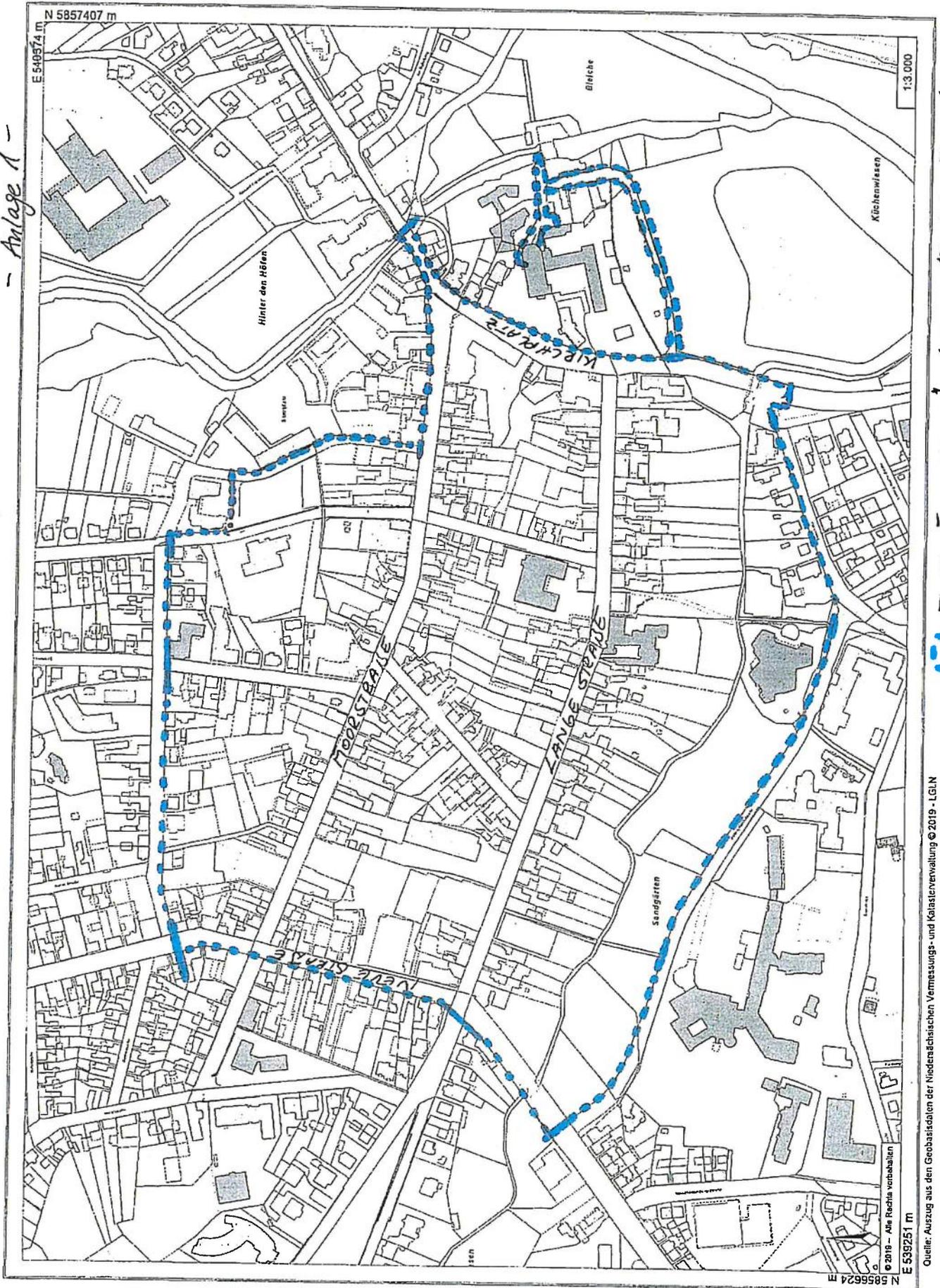
Von der Stadt Walsrode vor Erlass dieser Richtlinie genehmigte nichtamtliche Hinweisbeschilderungen haben Bestandsschutz.

Walsrode, den 01.10.2020

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin


Spöring

- Anlage 1 -



Feoklegung der neuwachsen Ansdolung der
'Innenstadt' i. S. v. Ziffer 7 der Richtlinie



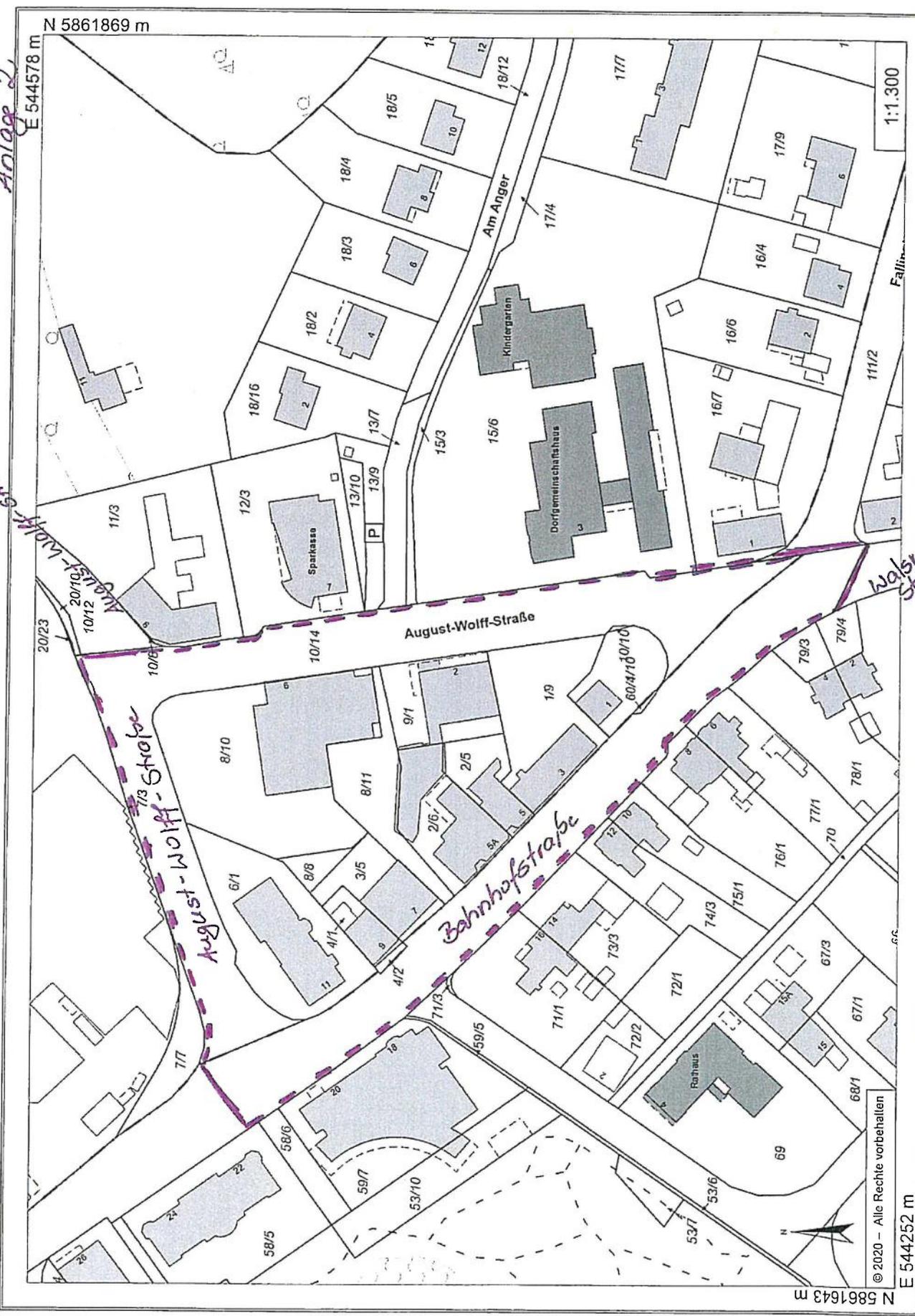
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 - LGLN

N 5856624 m
E 539251 m

© 2019 - Alle Rechte vorbehalten

Anlage 2

August-Wolff-Str.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 - LGLN

Festlegung der räumlichen Ausdehnung der "Ortsmitte" von Bomlitz i.S. von Ziffer 7 der Richtlinie

© 2020 - Alle Rechte vorbehalten

E 544252 m

N 5861643 m